

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder**

vom 22. Mai 2024

Anknüpfend an Abschnitt IV. der Einigung vom 20. Februar 2024 vereinbaren die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Tarifrunde 2023/2024 ergänzend die folgenden strukturellen Punkte:

I. Forstzulage

1. Einführung einer tätigkeitsabhängigen Forstzulage

a) § 2 Nr. 8 TV-L-Forst wird wie folgt gefasst:

„Nr. 8

Zu § 19 - Erschwerniszuschläge -

§ 19 gilt in folgender Fassung:

„§ 19

Forsterschwerniszuschläge

- (1) Beschäftigte erhalten Forsterschwerniszuschläge der Stufe 1 für die nachstehenden Forstarbeiten, soweit diese körperlich belastend sind und soweit sie nicht von Absatz 2 erfasst sind:
- a) Kulturpflege, Jungwuchspflege, Läuterung / Jungbestandspflege oder Ästung (z. B. mittels Läuterungsmesser oder Akkuschere);
 - b) Saat oder Pflanzung (z. B. auf Pflanzmaschinen); dazu gehören auch die Durchführung von Pflanzeneinschlag und Einschlagsvorbereitungen mit maschineller Unterstützung, die Kulturvorbereitung, die Werbung und Aufbereitung von Saatgut, die Wildlingsgewinnung sowie Forstpflanzenzüchtung in Forstbaumschulen / Pflanzkämpen;
 - c) forstliche Nebennutzungen (z. B. der Betrieb von Weihnachtsbaum- und Schnittgrünkulturen);
 - d) Baumsicherung (Baumpflegearbeiten wie z. B. Aufbringen von Liquid);
 - e) praktische Durchführung von Waldschutzmaßnahmen im Außendienst:
 - aa) Waldschutzmonitoring (z. B. Aufstellen von Fallen, Winterbodensuche und Probenentnahme);
 - bb) Bekämpfungsmaßnahmen gegen Insekten, Pilze, Nagetiere oder Pflanzen (z. B. Polterbegiftung, Handentrindung, Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln);

- cc) Wildschutzmaßnahmen (z. B. Neubau, Reparatur und Abbau von Kulturzäunen, Schäl-, Verbiss- und Fegeschutzmaßnahmen);
 - dd) Waldbrandnachsorge;
 - f) Unterhaltung von forstlichen Wegen (u. a. manueller Einbau von Wegebaumaterial, Pflege von Wasserführungen, manuelles Mähen von Banketten und Böschungen, Grabenräumung);
 - g) Bau oder Erhaltung von Walderholungs- oder jagdlichen Einrichtungen, soweit nicht Inspektion oder ausschließliche Verkehrssicherheitspflichtkontrolle;
 - h) jagdliche Assistenz im Zusammenhang mit gemeinschaftlichem Jagen (Zusammentragen, Bergen und Transport von erlegtem Wild, Treiben, Reinigung z. B. der Kühlzelle);
 - i) manuelle Umsetzung des Arten- und Biotopschutzes (z. B. Biotopgestaltung und -pflege, Waldrandgestaltung, Moorrenaturierung);
 - j) Bergen von sperrigem Sondermüll aus besonders unwegsamem Gelände.
- (2) Beschäftigte erhalten Forsterschwerniszuschläge der Stufe 2 für die nachstehenden Forstarbeiten:
- a) händisches Führen motorgetriebener Arbeitsgeräte, das mit mindestens einer der nachfolgenden Belastungen verbunden ist: Lärm, Abgase, Vibrationen oder Gewicht in den folgenden Tätigkeiten:
 - aa) motormanueller Holzeinschlag (z. B. Stehendentasten, Fällen, Gesundschneiden, Entasten, Einschneiden bei gleichzeitiger Vermessung, Zopfen, Entrinden, Wenden, Zählen bzw. Anschreiben, Vorliefern, Lagern, Spalten, Setzen, Beifällung, Abstocken, Freischneiden von Rückegassen und Beseitigung von Schlagabraum; es gelten auch Teilschritte);
 - bb) motormanuelle Ausführung der Saat, Pflanzung, Kulturpflege, Jungwuchspflege, Läuterung / Jungbestandspflege, Ästung oder des Arten- und Biotopschutzes;
 - b) körperlich besonders belastende Ausführung der Kulturvorbereitung, Saat, Pflanzung oder des Pflanzeneinschlags; die manuelle Durchführung der vorstehenden Arbeiten ist in der Regel als körperlich besonders belastend anzusehen;
 - c) körperlich besonders belastende Ausführung der Wildlingsgewinnung, Kulturpflege, Jungwuchspflege, Läuterung / Jungbestandspflege oder Ästung (z. B. mittels Sense oder Heppe);
 - d) körperlich besonders belastende Umsetzung der Baumsicherung.

Protokollerklärung zu § 19 Absätze 1 und 2:

¹Die Forsterschwerniszuschläge erstrecken sich im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben auch auf Arbeiten, die mit einer Haupttätigkeit im Sinne des Absatzes 1 oder 2 im Zusammenhang stehen (Zusammenhangsarbeiten). ²Zusammenhangsarbeiten sind z. B. im Fall von Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

- a) das Schärfen der Kette oder das Wechseln des Ritzels einer Kettensäge während des motormanuellen Holzeinschlags;
- b) das Zurücklegen von Wegstrecken zwischen zwei einzelnen Arbeitsorten (z. B. Käferlöchern) während der Erledigung der einheitlich übertragenen Aufgabe.

³Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a sind Zusammenhangsarbeiten z. B. die Anlage und das Aufschneiden von Pflegepfaden. ⁴Das Zurücklegen des Hinweges zur ersten Einsatzstelle, des Weges zwischen zwei voneinander unabhängigen Einsatzstellen oder des Rückweges von der letzten Einsatzstelle ist keine Zusammenhangsarbeit im Sinne von Satz 1.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Buchstabe a:

Motorgetrieben ist jedes Gerät, das von einem Motor angetrieben wird.

(3) Soweit es sich nicht um Zusammenhangsarbeiten handelt, stehen insbesondere für folgende Forstarbeiten Forsterschwerniszuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu (Negativkatalog):

- a) forstliche Bildungsarbeit, soweit nicht Ausbildungstätigkeit im Rahmen des BBiG;
- b) Gerätewartung;
- c) Waldbrandüberwachung in der Waldbrandzentrale;
- d) Müllsammeln, soweit nicht von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe j erfasst;
- e) Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Wegezeiten;
- g) Überwachung der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten (z. B. Baumkontrolle, Kontrolle von baulichen Einrichtungen);
- h) Planung auf Karten;
- i) Einweisung und Kontrolle von Unternehmenseinsätzen;
- j) Poltervermessung;
- k) Baustellensicherung;
- l) Erhebung von Bestandesdaten;
- m) Auswahl und Prüfen von Optionen und Z-Bäumen;
- n) Auszeichnen von Beständen;
- o) Markierung von Rückegassen;
- p) Vermessung von gerücktem Holz.

- (4) Forsterschwerniszuschläge nach den Absätzen 1 und 2 stehen nicht zu für Erschwernisse,
- a) die mit dem Tätigkeitsbild verbunden sind, das der Eingruppierung in der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 zugrunde liegt,
 - b) die mit dem Tätigkeitsbild verbunden sind, das Grundlage für die Gewährung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 ist, oder
 - c) die durch spezielle Zuschläge für Arbeiten, bei denen das Ersteigen stehender Bäume erforderlich ist, abgegolten werden (vgl. Niederschriftserklärung zu § 19 TV-Forst).

- (5) ¹Beschäftigte – auch Teilzeitbeschäftigte – erhalten

- a) für Forstarbeiten im Sinne von Absatz 1 einen Forsterschwerniszuschlag der Stufe 1 in Höhe von 0,85 Euro pro Stunde und
- b) für Forstarbeiten im Sinne von Absatz 2 einen Forsterschwerniszuschlag der Stufe 2 in Höhe von 1,36 Euro pro Stunde.

²Für die Berechnung werden die täglich geleisteten forsterschwerniszuschlagspflichtigen Zeiten jeweils addiert und anschließend jeweils auf eine volle halbe Stunde aufgerundet. ³Pro Zeiteinheit kann nur entweder ein Forsterschwerniszuschlag der Stufe 1 (nach Absatz 1) oder ein Forsterschwerniszuschlag der Stufe 2 (nach Absatz 2) zustehen. ⁴Als Gesamtbetrag der Forsterschwerniszuschläge nach den Absätzen 1 und 2 stehen Beschäftigten im Kalendermonat insgesamt höchstens 190 Euro zu. ⁵Für die Höhe des Gesamtbetrages nach Satz 4 gilt § 24 Absatz 2 entsprechend. ⁶Die Beträge nach den Sätzen 1 und 4 verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe 5 Stufe 2 festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen.““

- b) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Niederschriftserklärung zu § 19 Absatz 5 TV-Forst:

„¹Zur Erläuterung von § 19 Absatz 5 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

²Ein Beschäftigter erbringt an einem Tag wie folgt Tätigkeiten im Sinne von § 19 Absatz 1 und 2:

- von 8:00 Uhr bis 10:20 Uhr (2 Stunden 20 Minuten) Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2,

- von 10:50 Uhr bis 12:10 Uhr (1 Stunde 20 Minuten) Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1,
- von 13:15 Uhr bis 15:10 Uhr (1 Stunde 55 Minuten) Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 und
- von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr (30 Minuten) Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1.

³Am Folgetag erbringt der Beschäftigte von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2.

⁴Nach Absatz 5 Satz 2 sind die täglich geleisteten Zeiten „jeweils“ zu addieren und „anschließend auf eine volle halbe Stunde“ aufzurunden. ⁵Das ergibt für den ersten Tag als zuschlagspflichtige Zeit im Sinne von Absatz 1 aufgerundet 2 Stunden (1 Stunde 20 Minuten + 30 Minuten = 1 Stunde 50 Minuten) sowie als zuschlagspflichtige Zeit im Sinne von Absatz 2 aufgerundet 4 Stunden 30 Minuten (2 Stunden 20 Minuten + 1 Stunde 55 Minuten = 4 Stunden 15 Minuten).

⁶Für den zweiten Tag ergeben sich als zuschlagspflichtige Zeit im Sinne von Absatz 2 insgesamt 8 Stunden (4 Stunden + 4 Stunden).“

2. Folgeänderung in § 18 TVÜ-Forst

In § 18 Absatz 7 Satz 1 TVÜ-Forst werden nach dem Wort „weiter“ ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:

„für Beschäftigte des Landes Sachsen-Anhalt gilt dies jedoch lediglich bis zum 30. Juni 2025“

3. Allgemeine Besitzstandsregelung zur Forstzulage

- a) Im TVÜ-Forst wird nach § 21b folgender § 21c eingefügt:

„§ 21c

Besitzstand Forstzulage

- (1) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2025 hinaus ununterbrochen fortbesteht und denen am 30. Juni 2025 eine Forstzulage nach § 19 TV-Forst in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zusteht, erhalten ab dem 1. Juli 2025 eine Besitzstandszulage von monatlich 100 Euro. ²Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 30. Juni 2025 nach § 19 unterbrochen ist oder deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2025 hinaus ununterbrochen fortbesteht und an diesem Tag ruht, erhalten die Besitzstandszulage nach Satz 1, sofern sie am letzten Tag vor der Arbeitsunterbrechung bzw. vor dem Ruhen einen Anspruch auf die Forstzulage nach § 19 TV-Forst in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung hatten. ³Auf die Zahlung der Besitzstandszulage nach Satz 1 sind § 24 Absatz 2 und 3 TV-Forst anzuwenden.
- (2) Auf Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach Absatz 1 erhalten, findet § 19 TV-Forst in der ab 1. Juli 2025 geltenden Fassung keine Anwendung.
- (3) ¹Auf Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 findet § 19 TV-Forst in der ab 1. Juli 2025 geltenden Fassung auf schriftlichen Antrag mit dem Beginn des Monats Anwendung, der auf die Antragstellung folgt. ²Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Besitzstandszulage nach Absatz 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

- b) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Niederschriftserklärung zu § 21c TVÜ-Forst:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass nach einer Antragstellung nach Absatz 3 der Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Absatz 1 dauerhaft ausgeschlossen ist.“

4. Evaluierung

Die Tarifvertragsparteien evaluieren die Regelungen zu den Forsterschwerniszuschlägen nach dem Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Regelungen dieses Abschnitts.

- 5. Inkrafttreten** dieses Abschnitts I. zum 1. Juli 2025.

II. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, Vorarbeiter, Arbeitsgruppenleiter

1. Zulage zur vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

- a) § 2 Nr. 4 TV-L-Forst wird wie folgt gefasst:

„Nr. 4

Zu § 14 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 gilt in folgender Fassung:

„§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) ¹Durch landesbezirklichen Tarifvertrag kann für bestimmte Tätigkeiten festgelegt werden, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage andauert hat. ²Die Beschäftigten müssen dann ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden sein.
- (3) Die persönliche Zulage beträgt 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten; bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe bemisst sich die persönliche Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 ergeben hätte.““

- b) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Niederschriftserklärung zu § 14 Absatz 1 TV-Forst:

„Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.“

2. Zuschlag für Vorarbeiter und Zulage für Arbeitsgruppenleiter

Nach § 2 Nr. 4 TV-L-Forst wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„Nr. 4a

Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -

Es gilt folgender § 14a:

„§ 14a

Zuschlag für Vorarbeiter und Zulage für Arbeitsgruppenleiter

- (1) ¹Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen. ³Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 6,25 v. H. ⁴Bemessungsgrundlage für den Zuschlag nach Satz 3 ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.
- (2) ¹Arbeitsgruppenleiter ist der Beschäftigte, der durch schriftliche Anordnung dauerhaft zur Leitung einer sich selbst organisierenden Arbeitsgruppe bestellt ist. ²Die Arbeitsgruppe nach Satz 1 muss mindestens aus drei Beschäftigten einschließlich des Arbeitsgruppenleiters bestehen. ³Auszubildende zum Forstwirt gemäß TVA-Forst sind Beschäftigten nach Satz 2 gleichgestellt. ⁴Im Falle einer Vertretung des Arbeitsgruppenleiters erfolgt die schriftliche Bestellung des Vertreters befristet. ⁵Arbeitsgruppenleiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage in Höhe von 240,14 Euro. ⁶Die Arbeitsgruppenleiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe 5 Stufe 2 festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- Protokollerklärung zu § 14a Absatz 2 Satz 1:
- Der erweiterte Tätigkeitsbereich eines Arbeitsgruppenleiters erstreckt sich insbesondere auf die auftrags- und witterungsbedingte Einsatzplanung und -durchführung, die Qualitätskontrolle und das Geräte-, Maschinen- und Materialmanagement.
- (3) ¹Vorarbeiter und Arbeitsgruppenleiter sind zur Mitarbeit verpflichtet. ²Sie sind Aufsichtsführende im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 oder 9a zu bewerten sind, wird der Zuschlag nach Absatz 1 Satz 3 oder die Zulage nach Absatz 2 Satz 5 nicht gezahlt.““

3. Folgeänderungen in § 18 TVÜ-Forst

§ 18 Absatz 6 TVÜ-Forst und die Niederschriftserklärung Nr. 3 zum TVÜ-Forst (zu § 18 Absatz 6) werden aufgehoben.

4. Inkrafttreten dieses Abschnitts II. zum 1. Februar 2025.

III. Entgeltordnung Forst

1. Anlage A zum TV-L-Forst wird wie folgt geändert:

a) Nach den Vorbemerkungen wird folgende Entgeltgruppe 9a eingefügt:

„Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, denen Tätigkeiten der Aus-, Fort- oder Weiterbildung in überbetrieblichen forstlichen Bildungseinrichtungen übertragen sind.“

b) In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5 werden nach dem Wort „Laderaupen“ ein Komma und die Wörter „von ferngesteuerten Forstraupen“ eingefügt.

c) In Entgeltgruppe 6 wird folgende Fallgruppe 6 angefügt:

„6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen hochwertige Arbeiten übertragen sind, und die diese Arbeiten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 3 nicht nur vorübergehend mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 40 Prozent ihrer Gesamttätigkeit auszuüben haben.

(Hierzu Protokollerklärung)“

d) Nach der Entgeltgruppe 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung:

¹Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann. ²Dies ist z. B. regelmäßig gegeben bei folgenden Tätigkeiten:

- a) Kontrolle der Verkehrssicherungspflicht, sofern diese eine entsprechende Zusatzqualifikation (z. B. FFL-Zertifizierung oder gleichwertig) voraussetzt;
- b) Schutzwaldsanierung im Hochgebirge oder in den Anforderungen vergleichbare Moorschutzmaßnahmen im Rahmen der Biotoppflege;
- c) Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Leistungen von Unternehmen.“

2. Folgeänderungen im TV-L-Forst

a) § 2 Nr. 6 Ziffer 1 TV-L-Forst wird wie folgt gefasst:

„1. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 9a umfassen sechs Stufen.““

b) § 2 Nr. 6a Ziffer 2 TV-L-Forst wird wie folgt gefasst:

„2. § 17 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 8 beziehungsweise weniger als 180 Euro in der Entgeltgruppe 9a, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 100 Euro (Entgeltgruppen 2 bis 8) beziehungsweise 180 Euro (Entgeltgruppe 9a).““

c) § 2 Nr. 9 Ziffer 1 TV-L-Forst wird wie folgt gefasst:

„1. § 20 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2025
1 bis 4	87,43 v. H.
5 bis 8	88,14 v. H.
9a	74,35 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.““

d) In der Anlage B zum TV-L-Forst wird die Entgeltgruppe 9a mit folgenden Werten eingefügt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	3.520,10	3.765,38	3.818,66	3.925,17	4.366,72	4.490,04

3. Überleitungsregelung

Im TVÜ-Forst wird nach § 21a folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b

Überleitung von Beschäftigten aufgrund der Verbesserungen in der Eingruppierung zum 1. Februar 2025

(1) ¹Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Januar 2025 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Februar 2025 unter den Geltungsbereich des TV-Forst fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Februar 2025 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung Forst ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den zum 1. Februar 2025 in Kraft getretenen Änderungen in der Entgeltordnung Forst eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-Forst ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-Forst). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Januar 2026 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Februar 2025 zurück; nach dem 1. Februar 2025 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 2025 oder ist das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 2025 nach § 19 TVÜ-Forst unterbrochen, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Februar 2025 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

4. Inkrafttreten dieses Abschnitts III. zum 1. Februar 2025.

IV. Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

1. § 2 Nr. 4 TVA-L-Forst wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung in Nr. 4 wird zu Ziffer 1.

b) Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 angefügt:

„Zu § 10 Absatz 2 bis 4 TVA-Forst wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 bis 4 TVA-Forst:

¹Wenn eine Reise, bei der es erforderlich ist, die persönliche Schutzausrüstung mitzuführen, mit dem billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht zumutbar ist, kann in entsprechender Anwendung der Bestimmungen, die für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten, eine Wegstreckenentschädigung gewährt werden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausbildende für die Reise eine Sammelbeförderung anbietet, sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4.““

2. Inkrafttreten dieses Abschnitts IV. zum 1. August 2024.

V. Hauptstadtzulage

Die aufgrund der mit ver.di / dbb erzielten Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zu tarifierenden Regelungen zur Hauptstadtzulage im Land Berlin werden auch auf Beschäftigte des Landes Berlin erstreckt, die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst und des TVA-L-Forst fallen.

VI. Gesonderte Kündbarkeit

1. In § 3 Absatz 4 TV-L-Forst wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) § 2 Nr. 3a, Nr. 4 und Nr. 4a TV-L-Forst, die Entgeltordnung Forst (Anlage A) sowie die §§ 12 und 14 TV-L insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“

2. In § 3 Absatz 4 TV-L-Forst wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) § 2 Nr. 4, Nr. 4a und Nr. 8 TV-L-Forst sowie §§ 14 und 19 TV-L insgesamt mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027.“

3. Inkrafttreten der Ziffer 1. dieses Abschnitts VI. zum 1. Februar 2025 und der Ziffer 2. dieses Abschnitts VI. zum 1. Juli 2025.

VII. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der einzelnen Regelungen richtet sich nach den in den betreffenden Abschnitten getroffenen Festlegungen.

Es gilt eine beiderseitige Erklärungsfrist bis zum 12. Juli 2024.

Berlin, den 22. Mai 2024